

**Entwurf vom 8. November 2021 (für Vernehmlassung)  
Vollzugsverordnung über das Parkieren von  
Motorfahrzeugen und  
Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem  
Grund  
(Parkierungsverordnung)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 7.8-1 | **7.8-3**  
Aufgehoben: –

---

*Der Stadtrat Aarau*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 7.8-3 (Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 29. März 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Soweit das Parkierungsreglement, die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.

**§ 2 Abs. 1** (geändert)

Signalisation der Parkraumzonen B–L (Überschrift geändert)

## [Geschäftsnummer]

---

<sup>1</sup> Die Parkraumzonen B–L werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979<sup>1)</sup> gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkkarte.

### § 3 Abs. 1 (geändert)

Zonenberechtigung (§ 7 Abs. 2 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von §§ 7 Abs. 4 sowie 8 Parkierungsreglement, ausgestellt:

*Aufzählung unverändert.*

### § 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5

Anspruchsberechtigte (§ 7 Abs. 2 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind, ausgestellt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, unter deren Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche gestattet werden, ausgestellt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SR [741.21](#)

<sup>4</sup> Für Berufstätige wird die Parkkarte auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, die von der berufstätigen Person oder dem Unternehmen eingelöst wurden, für das die Person tätig ist, ausgestellt.

<sup>4bis</sup> Die Abteilung Sicherheit legt die Anzahl der Fahrzeugkontrollschilder fest, auf welche die Parkkarte, je nach Kategorie, ausgestellt werden kann.

<sup>5</sup> Jede Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren

- b) (geändert) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.

### **§ 6 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

Ersatzfahrzeuge (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Geltung der Parkkarte erstreckt sich auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen), wenn diese vorgängig registriert wurden.

### **§ 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Anlässlich von Parkierungskontrollen durch die Abteilung Sicherheit sind die Umstände, welche zum Parkkartengebrauch berechtigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, namentlich

- a) (geändert) die Identität der berechtigten Personen gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,

### **§ 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Parkkarten werden in digitaler Form ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Parkkarten enthalten folgende Informationen:

- a) (geändert) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 Parkierungsreglement zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (§ 4 Parkierungsreglement) oder die Ersatzparkplätze (§ 8 Abs. 2 und 3 Parkierungsreglement), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## [Geschäftsnummer]

---

### § 9

*Aufgehoben.*

### § 10

Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (§ 8 Abs. 1 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

### § 11

Zuweisung auf Ersatzparkplätze (§ 8 Abs. 2 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

### § 11a

Spezialparkraumzone A (§ 8 Abs. 3 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

### § 12

Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (§§ 9 und 10 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

### § 14 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Zahlung der Parkkartengebühren (§ 11 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### § 15

Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (§ 12 Parkierungsreglement) (Überschrift geändert)

### § 17 (neu)

Übergangsbestimmung; Monats- und Jahreskarten 2022

<sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2022 können die Parkkarten für die monats- und jahresweise Parkierung, nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht, auch in Papierform ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Parkkarte in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

## II.

Der Erlass SRS 7.8-1 (Verordnung über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (AltstadtzufahrtsV) vom 19. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Die Zufahrtsbewilligungen gemäss Abs. 1 werden in digitaler Form ausgestellt.

### **§ 5 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird auf das Fahrzeugkontrollschild ausgestellt.

### **§ 6 Abs. 1** (geändert)

Nachweis spezieller Zufahrtsberechtigungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Zufahrtsberechtigung gemäss § 4a Abs. 1 ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

### **§ 11<sup>bis</sup>**

*Aufgehoben.*

### **§ 12** (neu)

Gültigkeit bisheriger Bewilligungen

<sup>1</sup> Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Zufahrtsberechtigung in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **[Geschäftsnummer]**

---

### **IV.**

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 2 Abs. 1, welcher erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt (unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements). Die Änderungen unter Ziff. II treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aarau, xx.xx.2021

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber  
Daniel Roth